

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Firma Calveslager Biogas
Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
Nordkämpe 5
49377 Vechta

GAA v. 19.05.2021

— Akz.: 31.12-40211/1-8.6.3.2-28
OL 20-158-01 Cd —

Die Firma Calveslager Biogas Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Nordkämpe 5 in Vechta, hat mit Schreiben vom 16.10.2020 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am selbigen Standort Gemarkung: Langförden, Flur 6, Flurstücke 80/2 und 80/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer Gasturbine mit einer FWL von 995 kW und der damit verbundenen Erhöhung der FWL auf 2,704 MW
- Installation einer Gasaufbereitung
- Bau eines Kontroll-Besprechungsraumes
- Änderung der Inputmaterialien
- Gasspeicher

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wurden zugrunde gelegt. Der Vorhabenstandort liegt im planerischen Außenbereich nordöstlich der Ortschaft Calveslage im Landkreis Vechta. Nördlich der geplanten Anlage in einer Entfernung von 140 bis 420 m befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG in Form von Wallhecken. Eine direkte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben. Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit durch die von der Anlage ausgehenden Emissionen als eher unwahrscheinlich einzustufen.

Die Maßnahmen sind auf unversiegelter Betriebsfläche geplant. Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Grundwassers). Hier erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG eine Kompensationsmaßnahme (Anpflanzung in einem Umfang von 1.173 m² auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche). Das Vorhaben ist aufgrund eines bepflanzten Havariewalls von keiner Seite frei einsehbar. Da aufgrund der guten Einbindung der Anlagen in die Landschaft keine Eingrünung notwendig ist, erfolgt die Ausgleichsmaßnahme nur für das Schutzgut Boden und Grundwasser. Der Kompensationsbedarf wurde ermittelt und wird im Rahmen der Anlagenänderung umgesetzt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.